

Beschluss Nr. 178/2023

Schwyz, 7. März 2023 / ju

Interpellation I 25/22: Verfügt der Regierungsrat über Erkenntnisse bezüglich Geldwäscheaktivitäten im Kanton Schwyz?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 19. September 2022 hat Kantonsrat Roland Lutz folgende Interpellation eingereicht:

«Ausgangslage: Immer mehr "Barbershops" sind auf Schweizer, aber auch Schwyzer Boden zu finden, die für Dumpingpreise Dienstleistungen anbieten.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass es unter diesen Anbietern auch schwarze Schafe gibt, die den Umsatz und Gewinn mit Geldwäschereiaktivitäten aufbessern; letzteres mag in einzelnen Fällen gar der Hauptgrund für deren Existenz sein.

Auch der Verdacht von Lohndumping drängt sich auf. Dies wird befeuert durch die Medienmitteilung von "coiffure suisse", die festhält: "2018 wurde rund 200 Kontrollen durchgeführt. In 55 Prozent der Betriebe wurden Verstösse gegen die Lohnvorschriften festgestellt."

Auch ein Teil der Gastgewerbebetriebe, Nagelstudios oder sonstige Etablissements und Gewerbebetriebe könnten erfahrungsgemäss potentiell in Geldwäsche involviert sein.

Nebst allfälligen Verstössen wären regelkonforme Mitbewerber die Leidtragenden solcher Machenschaften.

Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Verfügt der Regierungsrat über Erkenntnisse, welche diesen Verdacht bestätigen oder widerlegen können?*
- 2. Werden erwähnte Betriebe hinsichtlich Sozialversicherungsabrechnung, Ausländergesetzgebung, gewerbepolizeiliche Vorschriften und / oder plausiblen Umsatz- und Gewinnzahlen überprüft?*

- a. *Wenn ja durch wen?*
- b. *Wenn ja, wie oft, resp. in welchen Intervallen?*
- c. *Wenn nein, sind kurz- oder mittelfristig irgendwelche Aktivitäten geplant?*

Für die Beantwortung danke ich im Voraus.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 305^{bis} des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) macht sich der Geldwäscherei strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren.

Das Bundesamt für Polizei führt eine Meldestelle für Geldwäscherei (kurz MROS). Bei einem begründeten Verdacht auf Geldwäscherei muss ein Finanzintermediär (unter anderem Banken und Versicherungen) bei der MROS unverzüglich Meldung erstatten. Die MROS prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie zusätzliche Informationen ein. Bei begründetem Verdacht erstattet sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige.

Die Kantonspolizei Schwyz ermittelt Straftaten bezüglich Geldwäscherei aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Behörden oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Wirtschaftsdelikte, deren Sachverhalte besonders komplex sind, bearbeitet die Kriminalpolizei, bzw. der Dienst Wirtschaftsdelikte. Dem Dienst stehen per 1. Januar 2023 660 unbefristete Stellenprozente zur Verfügung. Für Wirtschafts- und qualifizierte Vermögensdelikte ist bei der kantonalen Staatsanwaltschaft die dritte Abteilung verantwortlich, welcher neun Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für diese Arbeit zur Verfügung stehen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Verfügt der Regierungsrat über Erkenntnisse, welche diesen Verdacht bestätigen oder widerlegen können?

In der Vergangenheit wurde in den Medien verschiedentlich berichtet, dass bei Kontrollen in sogenannten «Barbershops» teilweise strafbare Handlungen wie Verstösse gegen die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211), Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20, illegale Erwerbstätigkeit), Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA, SR 822.41), Verwendung von nicht für den Schweizer Markt bestimmten Haarpflegeprodukten oder Steuerdelikte (Nichterfassung von Umsätzen) festgestellt wurden.

Bei vielen dieser strafbaren Handlungen handelt es sich aber nicht um Verbrechen, sondern um Vergehen, weshalb oft die für die Geldwäscherei notwendige Vortat fehlt.

Würden im Übrigen die «Barbershops» von Dritten Gelder erhalten, die aus einem Verbrechen herrühren, so müssten entsprechende Meldungen an MROS und anschliessend Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen. Beispielsweise dann, wenn im Zusammenhang mit einem «Barbershop» höhere Geldflüsse stattfinden, als in solchen Dienstleistungsbetrieben üblich wäre.

Bislang sind im Kanton Schwyz keine Auffälligkeiten im Zusammenhang mit MROS-Anzeigen und «Barbershops» festgestellt worden. Dem Dienst Wirtschaftsdelikte sind im Zusammenhang mit «Barbershops» keine Verbrechen mit nachfolgenden Geldwäschereitaten bekannt. Konkrete Hinweise aus der Bevölkerung oder spezifische Erkenntnisse der Polizei liegen nicht vor.

2.2.2 Werden erwähnte Betriebe hinsichtlich Sozialversicherungsabrechnung, Ausländergesetzgebung, gewerbepolizeiliche Vorschriften und / oder plausiblen Umsatz- und Gewinnzahlen überprüft?

a. Wenn ja durch wen?

Kontrollen in Bezug auf die Widerhandlungen gegen AIG sowie das BGSA werden durch die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der Tripartite-Kommission (TPK) Kanton Schwyz durchgeführt. Bei erhärteten Verdachtsmomenten werden durch die TPK weitere Behörden orientiert (Ausländer-, Sozialversicherungs-, Quellensteuerbehörden). Zudem kann die eidgenössische Steuerbehörde im Rahmen von Mehrwertsteuerprüfungen Kontrollen der Umsätze durchführen, wobei eine Mehrwertsteuerpflicht erst ab einem Umsatz von Fr. 100 000.-- pro Jahr besteht.

b. Wenn ja, wie oft, resp. in welchen Intervallen?

Kontrollen werden durch die TPK und/oder die Polizei stichprobenartig oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen durchgeführt, soweit es die vorhandenen Ressourcen erlauben. Der TPK standen im Jahr 2021 für ihre Aufgabenerfüllung in den Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden vier Personen und ein Leiter in einem Pensum von insgesamt 460 Stellenprozenten zur Verfügung. Bei der Kantonspolizei sind insbesondere fünf Personen aus dem Dienst Brennpunkte – neben anderen Aufträgen – mit dieser Aufgabe betraut. Während der COVID-19 Pandemie mussten die Kontrollen aufgrund anderer Prioritäten zurückgefahren werden. Deshalb ist im Moment der Überblick über die Situation betreffend den «Barbershops» unvollständig.

c. Wenn nein, sind kurz- oder mittelfristig irgendwelche Aktivitäten geplant?

Um erfolgreich und nachhaltig gegen die Geldwäscherei, das Lohndumping und andere Missstände in KMU-Betrieben Wirkung zu erzielen, ist zwingend die Arbeit im Verbund notwendig. Zielführend sind gemeinsame Kontrollen mit fallweise der TPK, Polizei, dem Amt für Migration, Amt für Arbeit, Laboratorium der Urkantone, den Steuerbehörden oder dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Diese Strategie wird in anderen Kantonen bereits erfolgreich umgesetzt. Es geht darum, die fehlbaren Betriebe gesamtheitlich zu kontrollieren und zu sanktionieren, um für die ordnungsgemässen Betriebe einen fairen Wirtschaftswettbewerb sicherstellen zu können. Solche Verbundkontrollen sind im Kanton Schwyz im Moment noch nicht umgesetzt. Sie bedürfen eines Bekenntnisses und der Mitwirkung aller betroffenen Behörden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

